

Stellungnahme des Bundesforum Männer

zum Eckpunktepapier „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien“ des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts vom 24. August 2023

Zielvorgabe aus dem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ 2021

Im Koalitionsvertrag, der am 07.12.2021 offiziell unterzeichnet wurde, hatte sich die Bundesregierung auch eine Reform des Kindesunterhaltsrechts vorgenommen. Im Wortlaut heißt es darin:

„Wir werden die partnerschaftliche Betreuung der Kinder nach der Trennung fördern, indem wir die **umgangs- und betreuungsbedingten Mehrbelastungen** im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigen. Wir wollen allen Familien eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglichen und die dafür erforderlichen Bedingungen schaffen. Wir wollen im **Unterhaltsrecht** die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden.“

Zielformulierung Eckpunktepapier BMJ 2023

Ende August 2023 legte das Bundesjustizministerium (BMJ) unter der Überschrift „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien“ ein Eckpunktepapier zur geplanten Reform des Kindesunterhalts vor. In dem Papier werden drei Aspekte beleuchtet, für die Reformbedarf bestehe, beim:

1. Kindesunterhalt,
2. Betreuungsunterhalt,
3. notwendigen Selbstbehalt.

Das Eckpunktepapier findet sich zum Download auf der Seite des BMJ unter:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Unterhaltsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Worum es bei der Reform insgesamt gehen soll, ist in dem Papier wie folgt formuliert:

„Ziel ist eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch durch das Unterhaltsrecht zu fördern. Dafür sollen die finanziellen Lasten der Betreuung von Kindern fairer verteilt werden.“ (S. 1)

Das Bundesforum Männer dazu:



Grundsätzlich begrüßt das Bundesforum Männer

→ die Zielstellung einer am Kindeswohl orientierten partnerschaftlichen Betreuung minderjähriger Kinder auch durch getrennte bzw. geschiedene Eltern;

→ eine faire Verteilung der finanziellen Lasten der Betreuung.



→ Fraglich bleibt jedoch, inwiefern dies – am Kindeswohl orientiert – über das Unterhaltsrecht, genauer gesagt, durch eine Abschmelzung des zu leistenden Barunterhaltsbetrags bei Übernahme von bestimmten Betreuungsanteilen (Naturalunterhalt) gefördert werden sollte und kann. Insbesondere dann, wenn das Kind von Armut bedroht oder betroffen ist.

1. Zum Kindesunterhalt

Zentraler Ansatzpunkt der Reform ist, dass künftig bei der Festlegung des Barunterhalts die **Betreuungsanteile vor und nach Trennung und Scheidung beim Kindesunterhalt berücksichtigt werden** sollen. – Dieses Ziel ist auch im Koalitionsvertrag als zentrales Ziel der Unterhaltsrechtsreform ausgegeben. – Im Eckpunktepapier heißt es:

„Eine wesentliche Übernahme der Betreuung soll künftig zu einer spürbaren Reduzierung des Kindesunterhalts führen. Damit soll die Akzeptanz gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung gefördert und mehr Rechtssicherheit geschaffen werden.“ (S. 5)

Das Bundesforum Männer dazu:



Grundsätzlich begrüßt das Bundesforum Männer:

→ dass gesetzlich eine Vielfalt von Betreuungsmodellen anerkannt werden soll, wodurch das bisher vorherrschende Modell von „eine(r) betreut, eine(r) zahlt“ („Residenzmodell“) als implizitem Regelfall erweitert und der Lebenswirklichkeit angepasst wird;

→ die Zielstellung, die Akzeptanz gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung zu fördern;

→ mehr Rechtssicherheit.



→ Grundsätzlich ist kritisch festzustellen, dass die angekündigte bessere Berücksichtigung der Betreuungsanteile **vor** der Trennung in den Eckpunkten nicht näher ausgestaltet ist.

→ Um den Barunterhalt angemessen festlegen zu können, ist es sinnvoll, die Betreuungsanteile vor und nach Trennung und Scheidung zu berücksichtigen, aber in den Eckpunkten bleibt das noch zu unscharf.

Aus Sicht des Bundesforum Männer sind mit Blick auf die Betreuungs- und Erwerbssituation der Beteiligten drei Aspekte zu berücksichtigen und in Balance zu bringen, um faire Unterhaltsregelungen festlegen zu können:

- 1) Wie war die Situation vor der Trennung/Scheidung?
- 2) Wie wollen es die Betreffenden künftig handhaben? Gibt es darüber Einigkeit?
- 3) Was ist angesichts der Sachlage (bspw. Einkommen, Wohnsituation, Erwerbsumfang, externe Kinderbetreuung) realisierbar?

Zusätzlich ist eine Kindeswohlprüfung durchzuführen, da die Elternwünsche nicht unmittelbar am Wohl der betreffenden Kinder orientiert sein müssen. Sinnvoll wären auch Übergangsfristen, um den Übergang vom vor der Trennung praktizierten Betreuungsmodell in den gewünschten neuen Zustand zu überführen.

→ Die angestrebte Akzeptanzförderung ist von der vorgeschlagenen rechtlichen Lösung nicht zu erwarten. Denn zum einen wird die Möglichkeit, den Barunterhalt dadurch zu mindern, dass der Betreuungsanteil etwas erhöht wird, bestenfalls nur für einen Teil der Betroffenen die gewünschte Steuerungswirkung entfalten. Zum anderen wird in Konfliktfällen, in denen dem barunterhaltspflichtigen Elternteil der Umgang ganz oder ein erwünschter Mehrgang verweigert wird, nichts gelöst, da keine reziproke Wirkung besteht (und bestehen kann) im Sinne von: Wenn ich weniger Unterhalt zahle, dann muss/darf ich mehr betreuen. Daneben hat die geplante Entlastung auf Seiten des barunterhaltspflichtigen Elternteils für den hauptbetreuenden Elternteil den Effekt, dass dieser für das Kind noch weniger Unterhaltszahlungen erhält, auch wenn es bereits zuvor schon finanziell eng war. Das fördert vorhersehbar nicht die Bereitschaft, den (Mit-)Betreuungsanteil auszuweiten.

Hinzu kommt, dass die Akzeptanz einer egalitäreren Aufteilung der unmittelbaren Kinderbetreuung erheblich von strukturellen Rahmenbedingungen und auch von den damit einhergehenden Normalitätsvorstellungen verschiedener „Stakeholder“ abhängt, was eine gute Mutter, was einen guten Vater ausmacht und welche Anforderungen hinsichtlich Betreuung und Erwerbstätigkeit an Mütter bzw. Väter gestellt werden, zumal in Abhängigkeit vom Alter der Kinder: Arbeitgeber, Einrichtungen der Kinderbetreuung, Beratungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendamt, Gerichte etc.

Den Eckpunkten zufolge sollen die bisherigen Regelungen weiterhin gelten in Bezug auf das:

- a) **Residenzmodell** – mit einer Betreuungsverteilung von 0:100 bis 29:71,
- b) **Symmetrisches Wechselmodell** – mit einer paritätischen Bereuungsverteilung (50:50).
→ In diesem Zusammenhang soll zur Vereinfachung die gesetzliche Vertretung des Kindes nach § 1629 Absatz 2 und 3 BGB angepasst werden.

Eine **Neuregelung** ist lediglich vorgesehen für das im Eckpunkt Papier so genannte **asymmetrische Wechselmodell**, d.h. für eine Betreuungsverteilung von mehr als 29 und weniger als 50 Prozent. Dafür soll ein neues und klar strukturiertes, **6-schrittiges Rechenmodell** zur Berechnung des Unterhaltszahlbetrags eingeführt werden. Bei einem entsprechenden (Mit-)Betreuungsanteil des barunterhaltspflichtigen Elternteils soll das zu einer spürbaren Minderung der Zahlungslast führen. Berechnungsgrundlage sind sowohl die Betreuungsumfänge als auch die Einkommen beider Eltern. Zur Ermittlung des Betreuungsanteils sollen **in der Regel die Übernachtungen** gezählt werden. Das Rechenmodell sieht folgendes vor:

Schritt 1: Ermittlung des Bedarfs des Kindes anhand der Düsseldorfer Tabelle

Erforderliche Geldmittel zur Abdeckung der Bedürfnisse; grundsätzlich von beiden Eltern zu erbringen; maßgebend ist Einkommen beider Eltern.

Schritt 2: Pauschaler Abzug beim Kindesbedarf in Höhe von 15%

Durch die wesentliche Mitbetreuung wird ein pauschaler Abschlag beim Bedarf des Kindes in Höhe von 15 % berücksichtigt, da es zu einer Ersparnis beim hauptbetreuenden Elternteil komme.

Schritt 3: Ermittlung der Haftungsanteile der Elternteile in Ansehung ihrer Leistungsfähigkeit

Ausgehend von einem Selbstbehalt in Höhe von 1.650 € haftet jeder Elternteil im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit. Die Berechnung erfolgt nach der auch bisher im Unterhaltsrechtsrecht üblichen Methode.

Schritt 4: Anrechnung der Betreuungsanteile

Um die erhöhten Kosten des mitbetreuenden Elternteils abzubilden, wird ein Betreuungsanteil, der **pauschaliert in Höhe von einem Drittel** angesetzt wird, vom sog. Haftungsanteil abgezogen.

Schritt 5: Ermittlung des geschuldeten Betrags

Ergebnis aus Schritt 2 (verringertes Kindesbedarft (-15%)) wird multipliziert mit

Ergebnis aus Schritt 4 (verringertes Haftungsanteil (-33,33%))

Schritt 6: Abzug Kindergeld

Das Kindergeld wird, wenn es an den hauptbetreuenden Elternteil ausbezahlt wird, zur Hälfte vom sog. Haftungsanteil in Abzug gebracht – und so zwischen den Eltern aufgeteilt.

Das Bundesforum Männer dazu:



Grundsätzlich begrüßt das Bundesforum Männer:

- eine transparente und einheitliche Berechnungsgrundlage zur Bemessung des Barunterhaltes, die die realen Betreuungsanteile und die individuelle Einkommenssituation der Eltern berücksichtigt.
- die Übernachtungen als pragmatischen Maßstab.
- **(S3)** den Selbstbehalt der barunterhaltspflichtigen Elternteile zu berücksichtigen.
- **(S4)** den tatsächlich geleisteten Betreuungsanteil bei der Festlegung des Zahlbetrages zu berücksichtigen. Pauschalen erscheinen aus pragmatischen Gründen sinnvoll.
- **(S6)** das Kindergeld beiden Eltern anteilig zuzurechnen. Die beschriebene Anrechnung ist für Familien mit asymmetrischen Einkommensverhältnissen im Bereich der realen Leistungsfähigkeit des Barunterhaltes angemessen.



- Das Bundesforum Männer hält für das sogenannte asymmetrische Wechselmodell den Schwellenwert von 29 % Mitbetreuungsanteil für zu niedrig angesetzt und schlägt als unteren Wert mind. 35 % vor. Die Berechnung auf Grundlage der Übernachtungen muss auch gewährleisten, dass diese nicht nur oder überwiegend am Wochenende stattfinden, da sonst

keine Entlastungen zur besseren Vereinbarkeit einer eigenen Berufstätigkeit für die hauptsächlich betreuende Person entstehen.

→ **(S1)** Das Bundesforum Männer hält die Düsseldorfer Tabelle (DT) in ihrer bisherigen Form als feste Berechnungsgrundlage für ungeeignet, auch da die DT bisher lediglich Richtliniencharakter hat. Durch die vorgeschlagene Regelung bekäme die DT deutlich veränderten Charakter. Um als verbindliche Berechnungsgrundlage gelten zu können, müsste die DT entsprechend neu geregelt werden, einschließlich einer ebenfalls neu zu regelnden amtlichen Berechnungsmethode der Regelsätze und einer jährlichen Dynamisierung.

→ **(S2)** Das Bundesforum Männer hält einen pauschalen Abzug beim Kindesbedarf für sachlich unlogisch. Im Gegenteil ist von einem wechselbedingten Mehrbedarf auszugehen, da durch die Betreuung in zwei Haushalten Zusatzkosten entstehen. Zudem ist ein solcher Abzug auch rechtstechnisch unlogisch, da im Falle einer Festlegung des Zahlbetrags auf Niveau des Mindestunterhalts eine weitere Abschmelzung sittenwidrig wäre, denn der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder leitet sich vom sächlichen Existenzminimum ab. Von daher sollte dieser Schritt gestrichen werden.

→ **(S5)** Die Ermittlung des geschuldeten Betrags muss anders konzipiert sein, da von einem höheren, nicht von einem verringerten Kindesbedarf (-15%) ausgegangen werden muss.

→ **(S6)** Die anteilige Anrechnung des Kindergeldes bei beiden Eltern kann nur bei gegebener Zahlungsfähigkeit und realer Barunterhaltsleistung zu einem Abzug beim Haftungsanteil führen. In Fällen einer Zahlungsunfähigkeit des grundsätzlich barunterhaltspflichtigen Elternteils muss das Kindergeld (ggf. neu als Kindergarantiebetrag) als Geldleistung zugunsten des Kindes ausgezahlt werden. Denn von fiktiven Einkommen können Kinder nicht leben, fiktive Einkünfte befriedigen nicht den berechtigten Unterhaltsanspruch (mindestens) minderjähriger Kinder gegen ihre Eltern. Insgesamt ist – auch in Verschränkung mit der geplanten Kindergrundsicherung – darauf zu achten, dass zuerst das Existenzminimum der Kinder gesichert ist und sich zudem für Kinder keine Schlechterstellungen zum Status quo ergeben.

2. Zum **Betreuungsunterhalt**¹

In den Eckpunkten ist vorgesehen, die Regeln zum **Betreuungsunterhalt** zu **vereinheitlichen**. Unterschiede zwischen dem Betreuungsunterhalt bei geschiedenen und bei nichtehelichen

¹ „Betreuungsunterhalt ist eine Unterhaltsleistung eines Elternteils an den anderen Elternteil (also keine Leistung an das Kind). Sind Kinder bei Trennung und Scheidung noch sehr klein und damit betreuungsbedürftig, erhält der Elternteil, der hierfür seine Berufstätigkeit vorübergehend einschränken oder aufgeben muss, Betreuungsunterhalt. Dieser Betreuungsunterhalt ist zunächst auf drei Jahre nach der Kindesgeburt befristet. Er bezweckt, dass der betreuende Elternteil genügend Mittel zur Verfügung hat, um die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Während dieser

Paaren sollen unter bestimmten Voraussetzungen beseitigt werden, da diese nicht gerechtfertigt seien.

Das Bundesforum Männer dazu:

Grundsätzlich begrüßt das Bundesforum Männer, dass eine Vereinheitlichung im Betreuungsunterhalt vorgesehen ist, sodass künftig aus Perspektive des Kindes das Recht auf Unterhalt gegenüber seinen Eltern unabhängig davon besteht, ob diese miteinander verheiratet sind bzw. waren oder nicht.

Mit Blick auf die anstehenden Reformen im Abstammungsrecht ist darauf hinzuweisen, dass widerspruchsfreie Lösungen zu finden sind. Denn bei Nichtverheirateten gilt als (Betreuungs-) Unterhaltsverpflichteter nach § 1615I BGB Abs. 1 bis 3 BGB bislang explizit nur der Vater des Kindes, dessen Vaterschaft gemäß § 1592 Nr. 2 BGB anerkannt oder gemäß § 1600d Abs. 1f. BGB rechtskräftig festgestellt ist. Kann künftig an zweiter Elterstelle auch eine Person treten, die unstreitig nicht der (leibliche) Vater ist, so ist das entsprechend auf die künftige Betreuungsunterhaltsregelung auszuweiten.

Für eine weitergehende Bewertung ist es daher notwendig, die konkreten Regelungsvorschläge zu kennen.

3. Selbstbehalt (S. 6):

In den Eckpunkten ist vorgesehen, den **notwendigen Selbstbehalt** für Unterhaltsschuldner erstmals gesetzlich zu regeln. Da der Mindestunterhalt für Kinder bereits im BGB gesetzlich festgelegt ist, soll eine entsprechende gesetzliche Regelung für den notwendigen Selbstbehalt getroffen werden, d.h. für den Betrag, der dem Unterhaltsschuldner zum Leben verbleiben muss.

Das Bundesforum Männer dazu:



Grundsätzlich begrüßt das Bundesforum Männer, dass der **notwendige Selbstbehalt** für Unterhaltsschuldner gesetzlich festgelegt wird. Das führt zu einer rechtssystematischen Vereinheitlichung mit Blick auf die Regelung des Mindestunterhalts für Kinder im BGB. Allerdings ergibt sich hieraus eine Veränderung zur bisher gängigen Praxis einer 2-jährlichen Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle, was zusätzlich erforderlich macht, diese insgesamt systematisch auf den Prüfstand zu stellen.

drei Jahre kann von dem betreuenden Elternteil nicht verlangt werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dieser Unterhaltsanspruch kann sich verlängern, wenn es der Billigkeit entspricht.“ (Eckpunkt Papier BMJ S. 3f)